
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBVV) ¹

(Vom 18. August 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung² und § 2 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009 (KOBV),³

beschliesst:

§ 1 Ermächtigte Kontrollorgane

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Bussenkatalog sind neben den Angehörigen des Polizeikorps folgende kantonalen Funktionäre ermächtigt:

- a) Kantons-, Kreis- und Revierförster bzw. -försterinnen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes;
- b) Fachangestellte mit Aufgaben der Naturschutzaufsicht im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie der kantonalen Naturschutzgebiete;
- c) Naturschutzaufseher und -aufseherinnen im Bereich der kantonalen Naturschutzgebiete;
- d) Jagdverwalter bzw. -verwalterin sowie Wildhüter bzw. -hüterinnen im Bereich der Jagd, der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes sowie der kantonalen Naturschutzgebiete;
- e) Fischereiverwalter bzw. -verwalterinnen sowie Fischereiaufseher und -aufseherinnen im Bereich der Fischerei.

² Die ermächtigten Kontrollorgane sind in ihrem Zuständigkeitsgebiet auch zur Bussenerhebung bei Übertretungen gemäss Ziff. 1.3, 1.8, 1.9 und 1.10 des Bussenkatalogs befugt.

³ Die zuständigen Ämter bezeichnen die einzelnen Funktionäre, welche zur Bussenerhebung befugt sind und statten sie mit amtlichen Ausweisen aus.

§ 2 Sicherstellung

¹ Kann die fehlbare Person, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen, hat sie für deren Entrichtung eine angemessene Sicherheit zu leisten.

² Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, bezieht das Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung eine Sicherheitsleistung für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

§ 3 Ordnungsbusse und ordentliches Verfahren

Eine Ordnungsbusse gemäss Bussenkatalog kann auch im ordentlichen Verfahren ausgefällt werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich im Übrigen nach der kantonalen Ordnungsbussenverordnung.

§ 4 Durchführung und Aufsicht

¹ Die Kantonspolizei vollzieht das Ordnungsbussenverfahren, soweit in dieser Verordnung oder in andern kantonalen Erlassen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Sie kann für die einwandfreie Durchführung und die Kontrolle des Inkassos Weisungen erlassen.

² Das Sicherheitsdepartement koordiniert und beaufsichtigt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens.

§ 5 Ordnungsbussenerträge

Die durch die Kontrollorgane erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.

§ 6 Inkraftsetzung

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 233.211.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 233.210.